



25/SN-47/ME

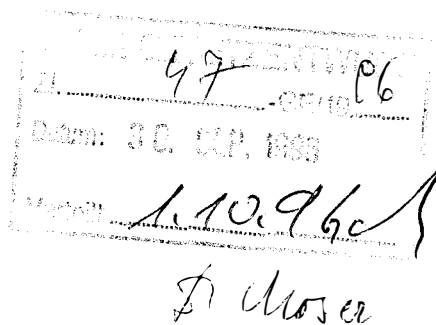
Katholische Lehrerschaft Österreichs
1010 Wien, Stephansplatz 5/2/4 Telefon und Fax: 512 77 04
Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes Katholischer Lehrer (UMEC)

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 25. Sept. 1996

Betrifft: ZL 12.690 / 109 - III / 2 / 96

Stellungnahme zu den Entwürfen:
SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG,
luf BSchG, PflSchErh-GG, LDG;



Beiliegend darf ich Ihnen die Stellungnahme zu den den oben genannten Entwürfen übermitteln.

Hochachtungsvoll

Prof. Franz Michal
Generalsekretär



Katholische Lehrerschaft Österreichs
1010 Wien, Stephansplatz 5/2/4 Telefon und Fax: 512 77 04
Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes Katholischer Lehrer (UMEC)

Wien, am 25. Sept. 1996

Betrifft: ZL. 12.690 / 109 - III / 2 / 96

Stellungnahme zu den Entwürfen:
SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG,
auf BSchG, PflSchErh-GG, LDG;

1. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird.

Erläuterungen - Zu Z 2 - Polytechnischer Lehrgang - (Seite 2)

Die äußerst positive Arbeit an den Schulversuchsstandorten hat eine wesentliche Steigerung der Attraktivität gebracht. Der Haupteffekt der Anerkennung des Schulversuches „P 2000“ wurde im Fachbereich sicher durch die vorzügliche Unterrichtsarbeit der PL - LehrerInnen erzielt.

Umso unverständlicher erscheint die Forderung in den Erläuterungen zum SchOG. daß eine bestmögliche Ausbildung im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht **nur** von Berufsschullehrern durchgeführt werden kann.

Die LehrerInnen des Polytechnischen Lehrganges fordern daher:

1. Rechtliche Anerkennung der äußerst positiven Tätigkeit der besonders qualifizierten PL - LehrerInnen.
2. Bedachtnahme auf die Lehramtsprüfungen der LehrerInnen, wie auf die zusätzliche modulhafte Spezialausbildung in den Fachbereichsgegenständen.
3. Bedachtnahme auf die mehrsemestrige pädagogische Ausbildung der LehrerInnen. die eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gute Unterrichtsarbeit bei den Fünzehnjährigen ist.

Die fachlich ausgebildeten PL - LehrerInnen sind auch weiterhin in Berufsbildung einzusetzen. Eine Einbindung der Berufsschullehrer kann aufgrund der autonomen Entscheidung durch den PL- Schulleiter geschehen. Ebenso sollte die bisherige Möglichkeit, LehrerInnen verschiedener Schularten (z.B. HTL - Lehrer) nach Qualifikation und Bedarf einzusetzen, weiterhin gegeben sein.

2. Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird.

Zu § 11 Abs 7 und 8 (Seite 2)

Dem grundsätzlichen Auftrag nach Durchlässigkeit wird zu wenig entsprochen. Die Anrechnung von Einzelgegenständen beim Übertritt in eine andere Schule ist praktisch nicht oder kaum sinnvoll umzusetzen. Gefordert wird eine grundsätzliche Berechtigung zu Aufsteigen in eine zweite Klasse BMS bzw. die Aufnahme in besonderen Klassen der Berufsschulen, die den absolvierten Fachbereichen entsprechen.



Katholische Lehrerschaft Österreichs
1010 Wien, Stephansplatz 5/2/4 Telefon und Fax: 512 77 04
Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes Katholischer Lehrer (UMEC)

3. Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

5. In der Anlage . . . „VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2“ . . . (Seite 2):

Die Eingrenzung der Berufsgrundbildung auf die Gruppe der Berufsschullehrer muß aus den oben (Pkt. 1 - Seite 1 dieser Stellungnahme) angeführten Gründen abgelehnt werden. In der Berufsgrundbildung sollen LehrerInnen des Polytechnischen Lehrganges, von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, sowie qualifizierte Personen aus dem Bereich des Lehrlingswesens eingesetzt werden können. Erst damit kann in besonderer Weise auf die Regionalstruktur bedacht genommen werden. eine Einschränkung auf die Gruppe der Berufsschullehrer würde im Bereich der Berufsgrundbildung standortbedingte unlösbare Probleme schaffen.

f.d.R.d.A.:

Prof. Franz Michal